

K 2.38 Q

INSVNT.

Reinhold Trimmels Reformation in
concilio Constantiensi. 7. 10. 1521.

Reinhold Trimmels Reformation
zu Magdeburg, 1536.

Reinhold Trimmels in der
jährliche Visitation Ordnung. 1598.

Reinhold Trimmels in der
Ordnung in der gemeinshaft
Lutherischer. 1582.

Reinhold Trimmels in der
Ordnung, 1597.

Reinhold Trimmels in der
Ordnung. 1599.



Stadt Nürnberg ~~Exortation~~ Ordnung.
Ago. 92.

Lübbeck's Stadtrecht. 1580.

Stadt Leipzig. L. L. Sumptaria et
Ago. 95.

~~Worms~~ ~~Stadtrecht~~ Ordnung. ~~1586~~

Stadt ~~Leipzig~~ ~~Stadtrecht~~ Ordnung.
Ago. 83.

Luzibe ~~Stadtrecht~~. Johanns ~~Stadtrecht~~
und ~~Stadtrecht~~. Moriz ~~Stadtrecht~~
Ordnung. Ago. 42.

Rij: Magt. ~~Stadtrecht~~ Mandat
Ago. 96.

Stadt Leipzig ~~Stadtrecht~~ Ordnung.



9

Wfaltzgraff Ludwigs
Churfürstens / 2c. Vnnd Marggraffe
Philipsen zu Baden / 2c. auffgerichte
Christliche Policen Ordnung / in
der Gemeinschaft Creu-
genach.



Gedruckt in der Churfürstlichen Statt
Heidelberg / durch Johan Spies.

Im Jar /

M. D. LXXXII.





LUDWIG von Gottes Ge-
 naden / Pfalzgraffe
 bey Rhein / des H.
 Römischen Reichs
 Erztruchßaß / vnd
 Churfürst / Herzog in Beyer / 2c. Vnd
 wir Philips von desselben Gnaden
 Marggraffe zu Baden / vnd Graffe zu
 Spanheim / 2c. Fügen vnsern gemei-
 nen Amptleutē zu Creuzenach / Schult-
 heissen / Gericht vnd Gemeinden / auch
 allen andern Vnderthanen desselben
 Ampts / Manns vnd Weibs Personen /
 hiemit zu wissen / daß wir den schweben-
 den Vnordnungen vnd Lastern in die-
 ser Gemeinschaft / so wol als an andern
 Orten vnserß Gebiets / zu steuren vnd

A ij zu

zu wehren / vns nachfolgender Policeny
Ordnung verglichen.

S Ehen vnnnd ordnen demnach / mit
Srechter Wiffenschafft / ernstlich ge-
bietende / daß die von vnsern Dienern /
Vnderthanen vñ Angehörigen streng-
lich gehalten / auch die Vbertretter mit
hierinn angeregter / oder andern gebür-
lichen Peenen vnnachlässlich ge-
strafft werden sollen / alles wie
hernach folgt.



5
Vom Predigen vnd
Anhörung Göttliches
Worts.

Vemlich/vñ zum ersten/Die:
weill wir Christenleuth geheissen/
auch herzlich vnd wirklich seyn sol-
len. Darumb einem jeden gebürt/
seinen schuldigen Gehorsam vñnd
Liebe Gott vnd dem Nächsten zu erzeigen/die Göt-
liche Ehr/vñnd vnserer Seelen Heil zu bedencken/
Auch vor allen dingē sein Göttlichs Wort/daraufz
wir einig Gnad / Trost / vnd ewigen Siege gewisz-
lich erlangen mögen / zu besuchen / fleissig anzuhö-
ren/ omb waren Glauben zu bitten / vnd vnser zeit-
lich Leben darnach zu richten.

S ordnen vnd wollen wir/ daß fü-
rohin in allen vnsern Stätten / Flecken vñnd
Dörffern/dieser vnser Gemeinschaft / zu den zeiten
man das Wort Gottes verkündiget / bevorab an
den Sonn vnd Feyrtagen/ durch jederman / die es
A iij Leibs



Leibs halb vermögē/ dasselb fleißigbesucht/ auch die
 Jugendt darzu angehalten werde/ Vnd niemand
 außwendig den Kirchen/ auff Märkten/ Gassen/
 Fechtschulen (die dann vnder der Predig gar nit er-
 laubt oder gehalten werden sollen) auch andern der-
 gleichen Orten/ bey oder vor den Thorē müßig ge-
 hend/ spacerē/ oder auch in Wirtshäusern/ Zechen/
 Spielplätzen/ Getwerben vnd Geschefften/ die sonst
 zu anderer zeit/ vnd an andern Orten/ wol außge-
 richt werden könden/ sich finden lassen/ noch andere/
 die zum Wort Gottes gehen/ darüber verspottē sol-
 len. Desgleichen soll auch auff bemeldte Sonn vnd
 Feiertag nichts öffentlich feil gehabt/ kaufft oder ver-
 kaufft/ auch kein Laden oder Gaden auffgethan
 werden/ doch außgenommen essende Speiß vnd
 Getranck/ dero zur notturfft nicht zu entperen ist/
 mögen Kauffer vnd Verkaufser außserhalb der
 Stunden/ auff die man pflegt in den Kirchen das
 Wort Gottes zu verkündigen/ sich gebrauchen/ alles
 bey vermeidung eines halbē Keimische Gülden Ab-
 trags/ oder der Thurnstraffe/ nach gestalt der Sa-
 chen vnd Personen/ so oft einer das verbrochē thet.
Vnd es sollen jedes Orts/ durch Schultheissen
 oder Burgermeister/ darüber besondere Auf-
 seher

4
seher verordnet werden/ bey ihren Enden / die vber-
fahrende Personen anzuzeigen.

Zon Gottslestern vnd schweren.

BIm andern / weiß mennig-
lich / wie erschrecklich das grausam
Gottslestern / Vnehren / Fluchen
vnd schweren / nahe bey jederman /
Hoch vnd Nider / Alt vnd Jungen /
Manns vnd Frauen Personen / in diesen schwe-
ren zeiten dermassen enngewurkelt hat / daß nicht
allein in Mutwillen / Zorn / ob dem Spiel / bey Br-
ten / vñ vil andern Leichtfertigkeiten / vnser Schöpf-
fer vnd Erlöser offtermals zum höchsten gelestert /
geschmecht / sonder auch auß enteler bösen Gewohn-
heit / fast in allem diser Welt thun / durch vnnotwen-
diges Fluchen / die Göttliche Hochheit vñnd seine
Heiligen für vnd für freffentlich angegriffen / vnd
gevehret werden / zu was Jammer / auch Forcht
endtelichs Zorns vnd der Straff Gottes / das alle
Chris

Christen Menschen billlich erinnern solle/solches ge-
reichen mag / daß ein jeder Gutherziger bey sich
selbs bedencke / Vnd wir/als der vnseren fürgesetzte
Oberkeit / neben der Diener des Worts Gottes
trewer Warnung vnd Abvermahnen/ ic. erkennen
vns schuldig/solch hohes Vnchristlich/verdamlich
Vbel / bey den vnsern/so viel immer möglich/auch
mit dem Ernst abzuschneiden.

Darumb so ordnen wir / hiemit al-
len strenglich gebietendt / daß keiner vnser
Amptleut/ Diener/ Bürger / Batwren vñ Vnder-
thanen/ Dienstvolck/ vnd andere/Männlich vñnd
Weiblichs Geschlechts/ Alt vnd Jung / sich fürbaß
mehr/ Gott den Allmächtigen zu lesteren/ so lieder-
lich erzeigen / noch seinen vnd seiner Heiligen Na-
men / auch keine Plagen der schweren Seuchten/
damit die Welt ihrem verschulden nach ohne das
wol gestrafft wirdt / also vnnütz vñnd vppiglichen
führen.

Es sollen auch/sonderlich Vatter vñ
Mutter ihre Kinder / dergleichen die jenen/so
die Zu

die Jugend in ihrer Pflege haben / sie davon ernstlich abhalten / alles bey Vermendung vnserer Bn- gnade / vnd vnnachlässlicher Leib / Gelt oder Ehru- straff / nach gelegenheit der Vberfahung vnd Per- sonen / .c. da die Wahle der Straffen jederzeit zu vns oder vnsern Befelchhabern stehen.

Die Jugendt aber vnd Kinder / sol- len durch die jenen / den sie befohlen seind / darob mit Ruyten also gezüchtiget / damit sie von solchem Laster in sonderm Ernst abgezogen werden. Vnd welche Eltern / oder die / so die Jugendt in ihrer Pfleg haben / das wissendt vnterliessen / Oder wo sonst jemand der obgemeldten / vber empfangene Straffen / diß vbelß ohne gemaszt / sich zu viel ge- brauchen wolte / die sollen dannoch viel höher / nach gestallt deß vbertrettens / darumb gestrafft werden / Darnach sich jederman zu richten wisse.

h Von

Zon vbriger Bewei-
nung/ Zutrincken vnd Füllerey/ auch
Vermeydung der darauff folgen-
den Laster.

BIm dritten/ Ist bisher ge-
 spürt/ was öffentlicher Schande/
 vnd mercklichs Vnrachts auß ober-
 mässiger Füllerey entstanden/ dar-
 durch nicht allein Menschlichs Wes-
 sen in Viehische Natur verwendet/ vnnnd also den
 Dürfftigē die mehrer schuldige Hülf durch solch vn-
 ersättigt Laster bößlich entzogen/ Leib vnd Seel da-
 mit trefflich beschweret / Sonder der Allmächtig
 wirdt auch mit solcher schweren Sünde/ die bey
 den Heyden verbleibt / vnnnd noch vielweniger bey
 ein Christen erfunden werden solle / so höchlich be-
 leidiget/ abermals zu Zorn vnnnd Straff gegen vns
 bewegt / daß wir in Mißwachsung aller Früchten/
 auch anderer hohen Plagen / die in diesen schweren
 zelten vielfältig ober vns verhenget werden/ nichts
 anders / dann vnser selbst oberlästerliche Sünden
 zu bes

zu beschuldigen haben / Derhalb in diesem Stück
 bey denē/so vns in vnser Verseyhung befohlen seind/
 zeitig vnd notwendig eynsehens zu thun. So ord-
 nen wir hiemit / vnd wöllen ernstlich / daß alle vn-
 ser Amptleut / Diener vnd Verwandten / Vnder-
 thanen/ Bürgere/Bauswern/ Dienstvolck vñ An-
 gehörigen/Alt vñ Jung/Männlich vnd Weibliche
 Personē/in dieser Gemeinschaft / sich fürbaß alles
 gemessens Zutrinckes/vñ oberantziger Füllerer/wie
 oder in was schein das vermesslicher weise köndte
 fürgenommen werden / gänzlich enthalten sollen/
 bey Vermeidung vnser Bngnad/vnd vnnachlässli-
 cher Gelt oder Thurnstraffe/Vnd wo einiger/ auß
 solcher Vbertretung der Trunckenheit / ein Vbel-
 that begienge / der soll als ein Weiniger / deß kein
 Entschuldigung noch Gnad haben / sonder an Leib
 oder Gut / nach gelegenheit seines Verwir-
 ckens / darumb so viel höher ge-
 strafft werden.

b ij Von



Von Hochzeiten.

Nachdem auch zum vierd-
ten/durch grossen Pracht vnd ober-
schwenglichen Kosten / so bey den
obermässigen Hochzeiten für vñnd
auffgeheth / nicht allein bißher die
Prouiantdt auff den ordentlichen Märckten / auch
sonst hin vnd wider auff dem Land eröset/vñnd in
merckliche Thewrung gebracht / sondern auch viel
mit den hohen Schanckungen nicht wenig beschwe-
ret worden / So setzen vnd ordnen wir/das außser-
halb des Adels / sonst keiner/wer der seye / in dieser
vnser Gemeinschaft fürbaß zu einer Hochzeit ober
vier Tisch Leut / sie seyen von Freunden oder Vnver-
wandten / zu Gast beruffen oder laden / vñ Gefähr-
lichkeit zu vermeiden / ober ein Tisch mit mehr als Ze-
hen / das weren zusammen vierzig Personen / nider-
setzen solle / bey Vermendung der Straff / nach der
verbrechenden Personen gelegenheit vñ Nahrung /
Doch das nottürfftige Gesind / welches ober ein
Tisch voll nicht seyn solle / hierinnen außgeschlossen.

Es



Es soll auch kein Person / die dem
 Breutigam oder Braut mit Sippschafft nit
 verwandt ist / etwas vbermässig an Gelt oder
 Gelts werth / zu Schanckung auff die Hochzeit ver-
 ehren / bey vermendung fünff Gùlden straff / einem
 jeden Verbrechenden / der es gibt vnd nimpt / vn-
 nachlässlichen abzunehmen. Aber den Gesipten
 soll ihrer Schanckung halben hierinnen kein maß
 gesetzt seyn.

Erner soll auch fürbaß kein Hoch-
 zeit zum lengsten ober zween Tag wahren / vñ
 die Nach oder Gesellentäge / auch die Nachschan-
 ckungen / wie die mögen genennet werden (so allein
 zu vnnützer Verschwendung dienen) darzu der ge-
 suchte Sund / die beruffenē Hochzeitgäst alle Mahl-
 zeit ihren Pfenning zehren zu lassen / nicht weni-
 ger aber die Schanckungen von inen zu nehmen /
 hiemit gänzlich abgestellet / vñnd verbotten seyn /
 bey straff fünff Gùlden / einer jeden verbrechenden
 Personen abzunehmen. Doch wo ober die gebür-
 liche Schanckung / von Weibspersonen vñ Junck-
 frauen / altem Brauch nach / an Schüsseln / Kan-
 ten / Pfannen / vnd dergleichen Haußgerähtlein /
 b ij den



den Hochzeitern etwas zur Morgengab verehret
würde / das soll hierinn nicht abgeschnitten seyn / so
ferr kein vbermaß darinn gespürt / auch sonst in
andere weg nicht mißbraucht wirdt.

Desgleichen soll den jenigen / so Ar-
mut vñ Vnvermögens halb nur Brte Hoch-
zeit anstellen / keines wegs verstattet werden / die
ganze erlaubte Anzahl / sonder allein etliche ihrer
nechsten Blutsfreundt zu laden / auch diß falls nit
vber einen / oder se nach gelegenheit / vñd vnserer
Amptleuth jedes Orts Ermässigung vñd Erlaub-
nuß / zween Tmbiß zu halten / dardurch so wol ihrer
selbst / als anderer vnnöhtigen Kosten vñ Schaden
zu vermenden.

Ind nach dem auch ein solche vnor-
denliche weiß engerissen / daß man gemeing-
lich an ein Hochzeitlichen Tag kaum vor Eilffen
zur Kirchen / vñd offemals kaum vmb Zwölff Vhr
zu Tisch kompt / Vñd dann wol biß in die vierdte
oder fünffte Stund bey einander im Sauff / vñd
vnordenlichem / Viehischem Leben verharret / dar-
durch dann manchem zu Schaden vñd vñträglic-
cher



cher Beschwerung / der ganze Tag unnützlich verzehret wirdt / So ordnen wir / daß nun hinfürbaß Breutigam vnd Braut / sampt ihrer beyderseits Freundschaft vnd geladenen Gästen / sich mit dem Wirt vergleichen / oder sonst / im Fall sie die Hochzeiten selbst halten / dahin richten vnd befürdern / daß sie nach vollbrachtem Kirchgang umb gehen / vnd also auch des Nachts zu fünff Vhren / so viel möglich / zu Tisch vnd dem Essen gehen / Vnd also auch das lang Tisch sitzen abkürzen / der gestalt / daß alsbald / vnd ohne einigen Verzug / nach geschlagener Ein Vhren / zum lengstē / wie auch gegen Abendt vñ Acht Vhren / der Tisch gewißlich aufgehelt werde / Vnd sollen vier / oder zum höchsten fünff essen / darzu Käß vnd Obs / vnd nicht darüber gegeben / Auch durch unsere jedes Orts seyende Amptleuth den Wirten ein gewisse vnd leidenliche Tax für solche Mahlzeiten / je nach gelegenheit der zeit gemacht werdē / damit sich niemand Vbernemmens zu beklagen.

Und dieweil bißher viel Vnzucht vñ Leichtfertigkeit im tanzen / so wol bey Tag als bey der Nacht geübt worden / So sollen fürbaß
die

die Tánke allein zum Hochzeiten / darzu auch anderst nicht dann in Zúchten / ohne Bypfigkeit des Verdrehens / Sprengens / noch anderer Leichtfertigkeiten / gehalten / Sich auch keiner / so nicht zur Hochzeit geladen ist / seines gefallens zu tanzen einzutringen / noch einigen Zancf oder Hadder anfangen. Vnd darzu die neben Tánke / so bißhero durch allerley gesammlet Gesind / neben den Hochzeitern vñnd geladenen Personen / engens Willens vllbracht worden / bey der Thurn vñnd anderer Straff gánzlich abgestellt vñnd vermitten werden / Darvmb sollen auch solche Hochzeittánke nicht an offenen Orten / auff den Gassen / vor den Wirtsháusern / auff oder vnder den Káhtsháusern / Zunftstuben / noch vnder den Linden / oder dergleichen Enden / da jederman darzu lauffen vñnd kommen kan / angestellt / gehalten oder verstattet / vñnd da sonst kein anderer Platz vorhanden / solches Tanzen ehe gar eyngestellt / vñnd bey Straff vñnd lassen werden.

Vnd damit vber dieser vnser Satzung vñ Ordnung mit desto mehrerm Ernst vñ Fleiß gehalten werde / so ist vnser ernstlicher Will vñnd

vnd Meinung/das unsere Ober vnd Vnder Ampt-
leuth/in allen Orten dieser Gemeinschaft/durch je-
des Orts Schultheissen/oder andere darzu inson-
derheit bestelte vñ verpflichte ehrbare Personē/ ver-
mittelst Eydts/bey jeder Hochzeit fleissig auffmer-
ckens habē/vñ allezeit grüntliche Erkündigung ein-
nemen lassen/Ob vñ welcher massen dieser unserer
Ordnung vñ Gebott/in allen obgesetzten Puncten
vnd Articulen/gehorsamlich nachgesetzt vnd gelebt
werde/Darvon auch folgendts jedesmals densel-
ben unsern Beampten/von ihnen/den Auffsehern/
nothwendiger Bericht beschehen soll/sich/wo noht/
mit gebürlicher Straff/nach gestallt desz verbre-
chens/an Gelt oder sonst/darnach zu gerichteten ha-
ben.

ES sol auch alles obgemelt Straff-
Gelt/so von den Verbrechenden genommen
vñ gefallen wirt/an jedē Ort dieser Gemeinschaft/
durch gedachte unsere Amptleuth/oder mit ihrem
Vorwissen/durch tügliche verordnete Personen/
die insonderheit darzu beendigt seyn sollen/ein-
bracht/vnnd vns alsdann eines jeden Orts jährlich
auff vnser erfordern von denselbigē unsern Ampt-
leuten/



leuten/ oder den verordneten Befelchhabern dar-
über sonderlich Rechnung gethan/ vñnd dasselbig
Straffgelt ins Allmufen/ armen Leuten zu gutem/
gelieffert werden.

Von Abschaffung der Königreich / Kindtschencken/ vñnd obermässigen Pancketen.

BIm fünfften / Ordnen vñnd
wollen wir / daß in dieser Gemein-
schafft die Königreich / Kindtschen-
cken / vñ obermässige Pancketen / so
bissher mehrertheils auch nuhr zu
Verschwendung / Eröfung vñ Eherung der Pro-
uiandt vñ Speiß / auch grossen Pracht gedienet ha-
ben / vñnd darauß die vnordenliche Süll / vñnd andere
Vnthatē nit wenig entsprungē seindt / fürbaß gantz-
lich abgestellt seyn / vñ nicht mehr gehalten werden.
Doch den Weibern / so in Kindtsnöte bey einer Fra-
wen gewesen / vñnd iren nechsten Blutsverwandten
einen ziemlichen Imbiß zu geben / auch den Gevat-
tern / den Kindtbetterin eine Verehrung zu thun /
vñbenom-

vnbenommen/Über sonst alle andere Schanckun-
gen/Mahlzeiten/und dergleichen Vnkosten/so bis-
her in Kindtbetten gebraucht worden / fürbaß hie-
mit abgethan seyn und bleiben / bey Straff fünff
Gülden/jeder verbrechenden Personen abzunem-
men / mit welcher Eynziehung und Verrechnung
es fürter / in massen bey nechstgesetztem Fall von
Hochzeiten/ gehalten werden soll.

UND damit aller Überfluß abge-
schnitten/und Mässigkeit gehalten werde/sol-
len unsere Beampten und Vnderthanen / wañ sie
Gastungen haben wollen/nicht ober vier oder fünff
Tracht auffsetzen vñd fürtragen / darinnen auch
mit köstlichem Pracht der Essen / ober gemeine ge-
bürende weiß/kein Gefährd gebrauchen.

Von Kirweyen.

Dieweil wir auch zum sechsten ver-
nemmen/das in Haltungen der Kirweyen/
mit allein ebensfalls allerhandt Prouiant zu vñ
berflüssig/vñnütz auffgewendet vñ verschwendet/

c ij sonder



sonder auch bey diesen schweren thewren Zeiten/
 mancher von seiner Freundschaft/etwa biß in zwei-
 ten / ja auch in den dritten Tag zu Schaden der-
 massen oberlästigt / daß dardurch Weib vnd Kin-
 dern die nottürfftige Leibs Nahrung geringert/
 Darzu auch bißweilen zu bester Zeit an nottwendig-
 er Arbeit verhindert / vnd in solchen vergeblichen
 vnnützen Kosten gebracht wirdt/daß etwan einer
 ein ganz Jar daran zu darben/vñ dasselbig schwer-
 lich wider zu ersparen hat. On was sonst durch sol-
 che Füllerey für Gotteslästerungen / auch Schlä-
 gery/vñ andere leichtfertige Schand vñ Laster be-
 gangen vnd geübt werden. Solchem der gebür zu
 steuren vnd zu fürkōmen/setzen/ordnen vnd wöllent
 wir/daß in diser Gemeinschaft alle Kirwenē gänzt-
 lich abgeschafft / vñnd fürbaß keine mehr zu halten
 gestattet werden. Doch sollen die freye offne Jar-
 märckt hierunder nicht verstanden noch gemeint
 seyn/sonder für ohin/wie von Alters herbracht/ ge-
 halten / Darneben aber auch der obermächtig Vn-
 kosten vñ Verschwendung/mit vollem Praß-
 sen vnd Zechen/verbotten / vnd kei-
 nes wegs verstattet
 werden.

Von



Von Faschnachten / Mumereyen / vnd andern Heyd- nischen Mißbräu- chen.

BIm sibenden / Sintemal
wir auch befunden / daß noch aller-
hand Heydnischer Mißbräuch im
Schwanck gehen / vnd von vnsern
Vnderthanen / beyde Jungen vnd
Alten / geübt werden / sonderlich auff den Sonn vñ
Feyrtägen / als mit Lehen außrüffen / verbottenem
tanken / fressen vnd sauffen / welches sich bißweilen
in die Nacht hinein erstrecken thut / Faschnachten /
Mumereyen / Buken gehen / Egen ziehen / Johans-
feuer / schandtlichen Liedern / Gaben sammeln / vnd
der jungen Gefellen vnd Mägden Mäyen stecken /
vnd was dieses vnflätigen vnchristlichen Dings
mehr ist / alles zu Verhinderung Anhörung Göttli-
ches Worts / vnd anreikung zum bösen leichtferti-
gen Wesen vnd Wandel / sich zutragen vnd fürge-
nommen werden sollen.

c iij Vnd



Sind aber solches alles dem Wort
 Gottes vñ aller Christlichen Zucht vnd Ehr-
 barkeit zu wider / darauß auch nicht weniger aller-
 handt leichtfertigkeit vnd sträffliche Laster der Fül-
 ler en/ Vnzucht/ Balgeren/ Hader / Kupleren / vnd
 bevorab Göttlichs Worts Verachtung erwachsen
 thut. So statuiren/ ordnen vnd gebieten wir hie
 mit ernstlich / daß solche vnd dergleichen Heydni-
 sche/ ärgerliche vnd vnzüchtige Gebräuch / vnd in-
 sonderheit alle Winckel vñnd Feyrtägs Tänze/
 heimlich vnd öffentlich / außserhalb deren/ so (wie
 hie fornen gemeldet) bey den Hochzeiten zugelassen/
 gänzlich abgeschafft/darob festiglich gehalten/
 vñ die Vbertreter/sie seyen wer sie wöl-
 len / vnnachlässlich gestrafft
 werden sollen.

Von



Son Müßiggängern/ Weinschläuchen vnd tägli- chen Zechen.

BIm achten/ Nach dem hin
vnd wider in dieser vnser Gemein-
schafft / vielmüssiggehender Wein-
schläuch gemeiniglich in Wirtshäu-
fern erfunden werden/ die das ihrige
vnnützlich verzehre/ jr Arbeit versäumen/ Weib vñ
Kind darneben Hunger leiden / vnd zu zeiten gar
vnnottürfftig nach dem Allmosen gehen lassen / da
sie in andere billiche weg dieselben wol zu ernehren
hetten/welches nicht allein ihr selbs Nachtheil / son-
der dem gemeinen Nutz auch ein Abbruch/vñ nur
Ursach zu allen Lastern gibt.

Ist demnach vnser ernstlicher Be-
felch/dasß unsere Schultheissen / Burger-
meister / oder andere Befelchhabere eines jeden
Orts/wo sie dergleichen vnnützen Volcks/Manns
oder

oder Frauen Personen / auch derselbigen Kind oder
 Gesinde bey ihnen wissen oder erfahren / dieselbigen
 mit gütigen Worten von solchem Unwesen abma-
 nen / vñnd da es nicht verfahren will / alsdann mit
 ernstlicher Thurn oder anderer ziemlicher Straff
 an Werktagen auß den Wirtshäusern zu ihrer ge-
 bürenden Arbeit bringen. Darunder dann auch
 alle vñnd jede Landtfahrende vñnd Inheimische
 Spielleuht / als Pfeiffer / Geiger / vñnd dergleichen /
 so stäts dem Müßiggang nach ziehen / sich in die
 Wirtshäuser vñnd offne Herberg legen / vñnd andern
 zu täglichem Prassen vñ verderblichem Verschwen-
 den Ursach geben / gemeint seyn vñnd verstanden /
 vñnd gegen denselben mit ebenmäßiger Thurn oder
 anderer Straff verfahren / vñ sonderlich die Land-
 fährer den nechsten fortgeschickt werden sollen.

Snd im Fall vnder vnsern Vnder-
 thanen / Angehörigen vñnd Verwandten / sol-
 che verthünische / rohlose Leut erfunden würden /
 welche ober beschehen gütlich vermahnen vñnd für-
 gewendte Straff / von irem Gottlosen Wesen vñnd
 Leben nicht abstünden / vñnd sich besserten / sonder
 darinnen halßstarrig verharreten.

So



S ordnen vnd gebieten wir / daß
 vnser ober vnd vnder Amptleut / in Stätten
 Flecken vnd Dörffern dieser Gemeinschaft / solchen
 verthünischen Leuten / sie seyen Verweibt oder nicht /
 sampt vñ sondern / von Amptswegē / ober ire Haab
 vñ Güter Curatores vñ Verweser verordnen / wel-
 che ire Güter in guter Verwaltung habē / inē davon
 mehr nicht dann die jārliche Nützung reychen vñnd
 folgen lassen / auch in keinen weg etwas von densel-
 ben anzugreifen / zu versetzen oder zu verkauffen / es
 sey dan / daß es die notturfft erfordert (welches als
 dann mit gedachter vnser Amptleut Vorwissen vnd
 Bewilligung geschehen soll) verstaten noch zulaf-
 sen / Vñnd damit ein solch Aufsehen haben sollen /
 auff daß nicht allein ihr Hauptgut / sonder auch die
 jārliche Nützung nicht vñnützlich angewendet / vñnd
 den Verheuraten ihre Weib vñnd Kinder an
 Bettelstab gebracht / vñnd endlich dem
 Almusen heim gewiesen
 werden.

D Von



Von Zaubererey / War= sagern / vnd Teuffelsbeschwe= rern.



BIm neunnden vnd letzten/
gelangt vns auch an / daß sich etliche
in dieser Gemeinschaft / auch daran
gessen / vnderstehē sollen / Zaubererey
zu treiben / Teuffel zu beschweren / vñ
warzusagen / dardurch vnser Vnderthanen nicht
allein in vnnützen Kosten / sonder auch zum Aber=
glauben geführet / auch bißweilen ehrliche Leuth in
bösen Verdacht / vñd fälschliche Verleumbdung
vnd Bezieg gesetzt werden.

WAnn nun dergleichen Teuffelisch
Vorhaben / mit Zaubererey / Segen / Warsa=
gen vnd andern solchen / vor Gott dem Herrn ein
Grewel / in heyliger Schrift vnd allen Rechten
ernstlich verbotten.

DEmnach gedenccken wir alle Zau=
berer / Warsager / Teuffelsbeschwerer / Seg=
ner vnd

ner / vnd ander dergleichen Abgötterer dieser vnser
Gemeinschaft / nicht zu gedulden / sondern dieselbi-
ge darauß / so ferrn sie von solchem Vngöttlichem
Wesen nit abstehen würden / stracks zu verweisen /
oder im Fall an Leib vnnnd Leben zu straffen.

Wir wollen auch daß solchem Teuf-
felischen Warsagen / dardurch etwa vn-
schuldige Leut bößlich verleumbdet / vnd in schädli-
che Argwohn gebracht / nicht geglaubt / darauß in
Recht nichts erkennt / sondern als vnverschämpte
Lügen gehalten werden.

Und sollen unsere Vnderthanen / die
bisher auß Fürwitz / oder Aberglauben zu sol-
chen Warsagern / Zauberern vnnnd Segnern / in
oder aufferhalb vnser Gebiets / gelauffen / sich für-
baß desselbigen gänzlich enthalten. Im Fall aber
einer oder mehr hierüber vngehorsam erfunden /
der oder dieselbige Manns oder Weibs Personen /
sollen nach Gelegenheit ihres Vbertrettens / vnnnd
ihrer Person halben / ernstlich mit dem Thurn oder
sonst gestrafft werden.

d ij Be



Befelch an die Ampt= leuth.

AUff so
 befehlen vnnnd gebie-
 ten wir allen vnsern
 ober vñ vnder Ampt-
 leuten / auch Schule-
 heiß vnnnd Bürger-
 meistern / eines jeden Orts / die jegundt
 seindt oder hernach werden / sament
 vnnnd besonder / strenglich / bey ihren
 Pflichten vnd Enden / die sie vns gethan
 haben / oder künfftig thun werden / nach
 dieser vnser Ordnung vnnnd Sakung /
 fleissig Auffmercken zu halten vnd ha-
 ben lassen / dieselbig ernstlich handzu-
 haben

haben/ Auch alle derselben Vberfahren-
den/ nach jedes Standt vnd Gebür / zu
obangeregten Peenen/ vnnachlässlich
anzuhalten/ ihnen die aufflegen vnd ab-
zunehmen / oder mit der Thurnstraff
zu verfahren / nach gestalt der Sachen/
vnd darinn niemandt befortheilen / bey
Vermeidung vnser schweren Bagnad.

Und wir haben vns vnd vnsern Er-
ben/ v. vorbehalten/ diese Ordnung
zu bessern / zu mehrren / zu mindern / mil-
ter oder strenger zu setzen / wie wir das
nach jederzeit Gelegenheit vnd gestalt
bey vns / vnd im Rath nützlich vnd not-
dürfftig finden werden. Zu Brkunt
versiegelt mit vnsern zu Endt auffge-
truckten Secreten. Datum auff den er-
sten Julij/ Anno 1582.



Gedruckt in der Chur=
fürstlichen Statt Heydelberg/
durch Johann Spies.

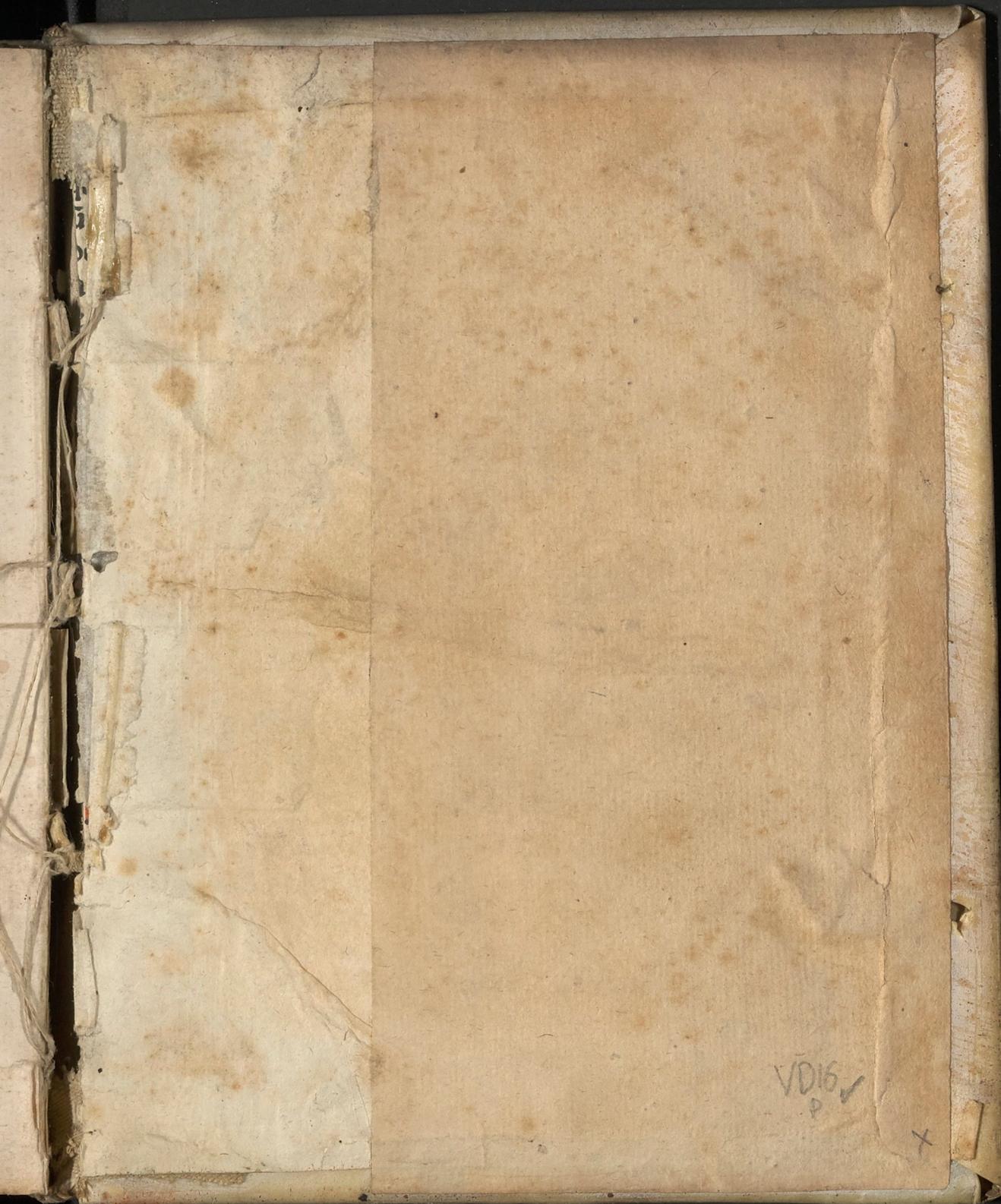


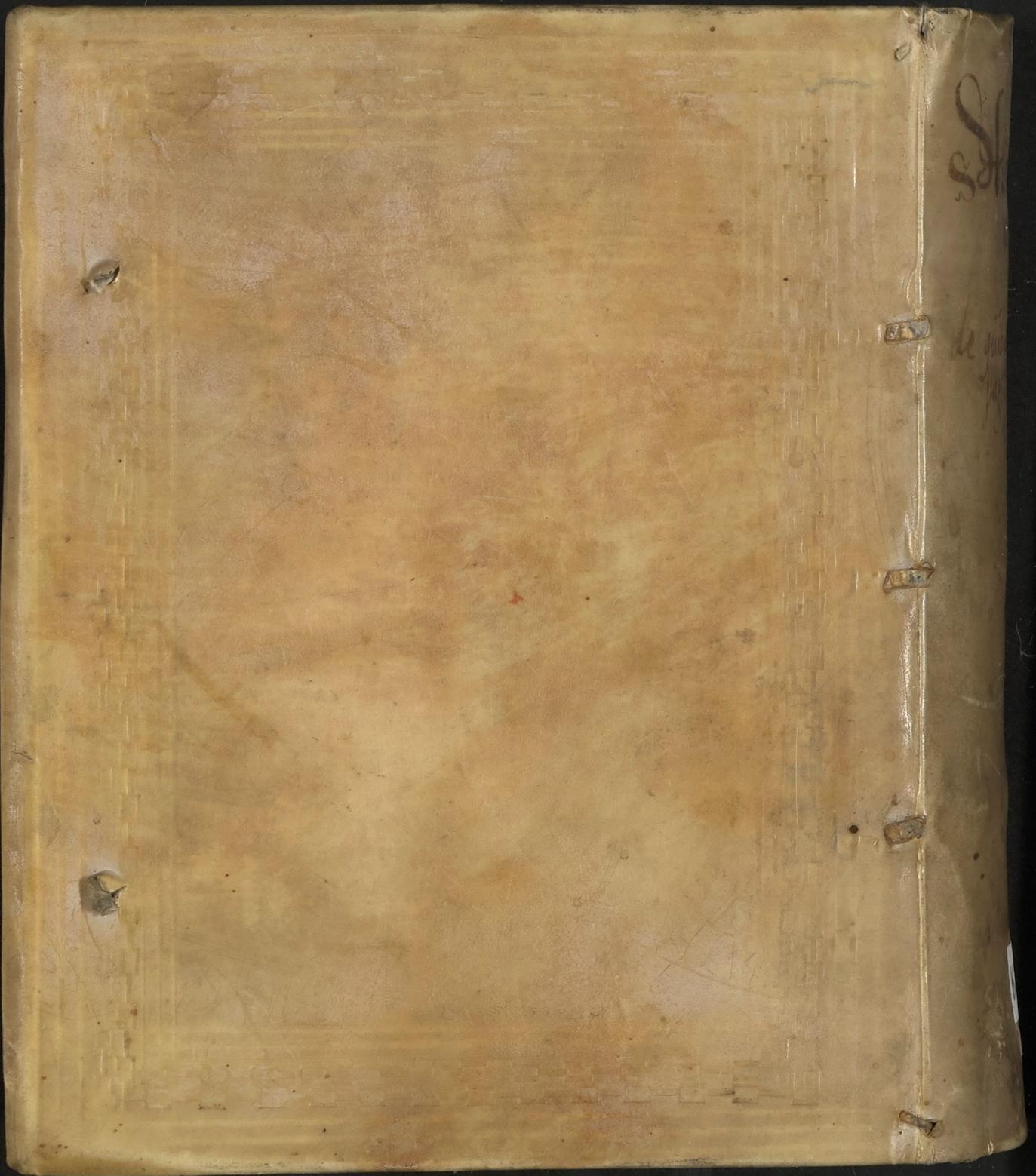
M. D. LXX XII.











W
Pfalzgraff Ludwigs
Churfürstens / 2c. Vnd Marggraffe
Philipsen zu Baden / 2c. auffgerichte
Christliche Policeny Ordnung / in
der Gemeinschaft Creu-
kenach.

